

Geschäftsbedingungen für Leistungen im Bereich des elektronischen Zahlungsverkehrs

Stand: 09/2009

§ 1 Geltung dieser Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten in allen Verträgen, die Unternehmer (Im folgenden: Kunden) mit der Raiffeisenbank Augsburg Land West (Im folgenden: Bank) zur Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs in ihrem Geschäftsbetrieb schließen. Diese Verträge können die Nutzung der Netzdienstleistungen von der Bank im Rahmen des kartengestützten elektronischen Zahlungsverkehrs und/oder die Zurverfügungstellung und Wartung der erforderlichen Hard- und Software (insbesondere POS-Terminals) betreffen.

2. Innerhalb laufender Geschäftsbeziehung zum Kunden kann die Bank diese Geschäftsbeziehungen nach Maßgabe der folgenden Sätze ändern. Die Bank gibt dem Kunden die Änderungen schriftlich oder in Textform bekannt. Die Bekanntgabe kann auch dadurch geschehen, dass die Bank dem Kunden schriftlich oder in Textform mitteilt, auf welche Weise er von der Änderung Kenntnis nehmen kann. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

3. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht. Dies gilt auch, wenn die Bank einen Vertrag durchführt, ohne der Geltung solcher Verträge ausführlich zu widersprechen.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Für den Inhalt des zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Vertrages sind ausschließlich der Terminalvertrag, die Anlagen zum Terminalvertrag und die vorliegenden Geschäftsbedingungen maßgeblich. Art, Umfang und Beschaffenheit der von der Bank zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem vom Kunden im Terminalvertrag gewählten Leistungspaket im Zusammenhang mit der jeweiligen Leistungsbeschreibung gemäß Anlage zum Terminalvertrag. Zusatzleistungen bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

2. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Kunde der Bank ein ordnungsgemäß ausgefülltes und rechtsverbindlich unterzeichnetes Formular des Terminalvertrages als Vertragsantrag übermittelt und die Bank diesen Antrag annimmt. Dies kann durch schriftliche Bestätigung des Antrags oder durch Aufnahme der beantragten Leistungen geschehen. Der Kunde ist an seinen Antrag zwei Wochen nach Zugang bei der Bank gebunden.

3. Von der Bank eingeschaltete Vermittler haben keine Vollmacht zum Inkasso, zum Abschluss von Verträgen oder zur Änderung der Vertragsbedingungen. Die Bank kann den von ihr eingeschalteten Netzdienstleister (vgl. § 4 Abs. 5) jedoch beauftragen, die Gebühren für die Bank einzuziehen.

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Verzug

1. Die Preise für die Leistungen von der Bank ergeben sich aus dem Preisblatt gemäß Anlage zum Terminalvertrag und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Bank das Recht, Preise mit einer Vorankündigungsfrist von drei Monaten zu ändern, sofern in der Preisinfo keine Festpreisbindung für den betreffenden Zeitraum vereinbart ist. Besteht die Änderung in einer Preiserhöhung, so hat der Kunde das Recht, das Vertragsverhältnis auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung vorzeitig unter Einhaltung der Schriftform und unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.

2. Laufende Entgelte (z.B. für Netzservice, Terminal-Miete und -Wartung) werden ab dem Tag der Netzfriegabe/Freischaltung ggf. zeitanteilig berechnet und sind jeweils zum Monatsultimo fällig. Die fälligen Gebühren werden vom Konto des Kunden per Lastschrifteinzug abgebucht. Die Abrechnungspositionen werden dem Kunden auf dem Kontoauszug des Lastschriftkontos übermittelt (Rechnung).

3. Einwände gegen die Rechnung von der Bank sind vom Kunden innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwände gilt als Genehmigung der Abrechnung.

4. Durch die vereinbarten Preise werden ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung gemäß Anlage zum Terminalvertrag genannten Lieferungen und Leistungen der Bank abgegolten. Zusätzliche Leistungen stellt die Bank nach Aufwand und allgemeiner Preisliste in Rechnung.

5. Gerät der Kunde mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in Verzug (spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang), so kann die Bank die Leistungen einstellen, sofern der Kunde die Zahlung auch nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist nicht geleistet hat. Die sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte der Bank wegen Verzugs bleiben unberührt.

6. Der Kunde kann gegenüber Forderungen der Bank nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte können nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

§ 4 Leistungsdurchführung

1. Vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen steht der angebotene Netzbetrieb 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Dem Kunden ist bekannt, dass es aus technischen Gründen nicht möglich ist, eine ständige Systemverfügbarkeit zu gewährleisten. Insbesondere ist dem Kunden bekannt, dass die Systeme regelmäßiger Wartung bedürfen und während der Wartungsarbeiten das Angebot zeitweise nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

2. Die Bank ist für die Zeitspanne der in Abs. 1 genannten Wartungsmaßnahmen, bei unverschuldeten Maschinenausfällen und -fehlern, bei Stromausfall oder aus ähnlichen Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt von unseren Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert und soweit der Bank an der Störung kein Verschulden trifft.

3. Die Verantwortlichkeit der Bank bei der Durchführung der Netzdienstleistungen beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Durchführung der in der Leistungsbeschreibung zum Terminalvertrag genannten Transaktionen. Die inhaltliche Richtigkeit der übermittelten Daten bezüglich Zahlungsverkehr und Autorisierung liegt ebenso außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bank wie Verfügbarkeit, Sicherheit und Schnelligkeit der Datenübermittlungsnetze und der rechnerangeschlossenen Autorisierungs- und Übermittlungssysteme Dritter.

4. Für den zeitlichen und sachlichen Umfang der sonstigen Leistungen der Bank, insbesondere für Terminal-Wartung und Hotline-Service, gelten die Regelungen in der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Terminalvertrag.

5. Die Bank hat zur Durchführung der Netzdienstleistungen und der sonstigen Leistungen aus diesem Vertrag als Netzdienstleistungsunternehmen die Firma CardProcess GmbH, Karlsruhe, eingeschaltet. Die Bank ist berechtigt, selbst oder über die Firma CardProcess sonstige Dritte als Subunternehmer mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten zu beauftragen.

§ 5 Datenspeicherung

1. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen erfordert die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Kundendaten. Dies sind Vertragsdaten (z. B. Adressdaten, Bankverbindung, Kennwort, Passwort), Nutzungsdaten (z. B. URL, dynamische IP-Adresse) und Inhaltsdaten (z. B. Zeitpunkt der Transaktion, Angaben zum Bankgeschäft).

2. Speicherzwecke sind insbesondere die Reklamationsbearbeitung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Abrechnung der Sperranfrage- und Autorisierungsgebühren und statistische Auswertungen.

3. Vertragsdaten werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelöscht, sofern nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Ansprüchen eine längerfristige Speicherung geboten ist. Inhalts- und Nutzungsdaten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Kundenauftrags nicht mehr benötigt werden und aufgrund von Rechtsvorschriften oder nachvertraglichen Verpflichtungen eine Speicherung nicht mehr geboten ist.

§ 6 Vertragsänderungen

1. Veränderte rechtliche oder technische Rahmenbedingungen für die Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs (z.B. wegen neuer Anforderungen des Gesetzgebers, der deutschen Kreditwirtschaft oder anderer Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen, z.B. Kreditkartenorganisationen) können es im Laufe der Vertragsabwicklung erforderlich machen, Leistungspflichten von der Bank zu ändern. Sofern hierfür eine Vertragsveränderung erforderlich ist, ist die Bank berechtigt, diese nach Maßgabe der folgenden Sätze herbeizuführen. Die Bank wird die Änderung dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen schriftlich oder in Textform mitteilen. Die Änderung gilt vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bank dem Kunden bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die Bank berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

2. Sofern die Bank durch Änderungen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Art zusätzlicher Aufwand oder zusätzliche Kosten bei der Vertragsdurchführung entstehen (z.B. für Änderungen von betriebsnotwendiger Hardware oder Software oder für zusätzliche Leistung) und sich dadurch die Kalkulationsgrundlage des Vertrages ändert, ist die Bank berechtigt, die Fortführung des Vertrages von der Zahlung einer angemessenen zusätzlich Vergütung abhängig zu machen. Die Bank wird dem Kunden, gegebenenfalls zusammen mit der Mitteilung über eine Änderung der vertraglichen Leistungspflicht von der Bank gemäß Abs. 1, die Höhe der angemessenen zusätzlichen Vergütung, die als Einmalzahlung oder durch Änderung laufender vertraglicher Entgelte verlangt werden kann, schriftlich oder in Textform mitteilen und begründen. Die Verpflichtung zur Zahlung der zusätzlichen Vergütung gilt als vom Kunden anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die Bank den Kunden bei der Mitteilung ausdrücklich schriftlich oder in Textform hinweisen. Im Fall des Widerspruchs ist die Bank berechtigt, den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde stellt die für Installation und Betrieb der Terminals erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse auf eigene Kosten rechtzeitig bereit und hält sie während der Laufzeit des Vertrages aufrecht. Er sorgt dafür, dass die Terminals ordnungsgemäß bedient werden und aus seinem Einflussbereich keine Störungen des Netzbetriebs resultieren.

2. Der Kunde beachtet die ihm in diesen Bedingungen und in den Anlagen auferlegten Mitwirkungspflichten und arbeitet vertrauensvoll mit der Bank bzw. den von der Bank in die Vertragserfüllung eingeschalteten Subunternehmern (z. B. Firma CardProcess, Service-Unternehmen) zusammen.

3. Der Kunde informiert die Bank oder die von der Bank eingeschalteten Subunternehmer unverzüglich und auf Anforderung schriftlich über alle Störungen des Zahlungsverkehrs.

4. Dem Kunden ist bekannt, dass er als Voraussetzung für die Teilnahme am elektronischen Zahlungsverkehr eigenverantwortlich weitere Verträge mit Dritten (z. B. Kreditkartenunternehmen, TK-/Mobilfunk-Provider) zu schließen hat.

5. Durch den Verstoß gegen Mitwirkungspflichten des Kunden verursachte Störungen der Leistungen können der Bank nicht entgegengehalten werden; Die Bank kann dem Kunden den hieraus entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

§ 8 Leistungsstörungen; Mängelhaftung

1. Wenn die Bank fällige Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt oder sonstige Pflichten aus dem Schuldverhältnis verletzen, hat der Kunde dies stets schriftlich zu rügen und der Bank schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer die Bank Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Kunde nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z. B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Das Erfordernis der Fristsetzung entfällt, wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet.

2. Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen der Bank gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9.

3. Für Ansprüche des Kunden wegen kauf- oder werkvertraglicher Mängel gilt das gesetzliche Mängelgewährleistungsrecht mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bank oder in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB – ein Jahr beträgt und dass die Bank auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sach- und Rechtsmängeln nur im Rahmen der Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 haftet.

4. Bei Mängeln vermieteter Terminals haften die Bank nach Maßgabe der §§ 537, 538 BGB. Eine eventuelle Schadensersatzhaftung ist gemäß § 9 beschränkt. Die Haftung ohne Verschulden für bereits beim Vertragsabschluss vorhandene Fehler gemäß § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

1. Die vertragliche und außervertragliche Haftung der Bank auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist beschränkt auf die von der Bank oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) herbeigeführte Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt sich die Haftung auf vertragstypische vorhersehbare Schäden. In den verbleibenden Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Bank ausgeschlossen.

2. Soweit die Bank gemäß § 9 Abs. 1 für Datenverluste beim Kunden haften, kann der Kunde den Wiederherstellungsaufwand nicht verlangen, der bei branchenüblicher Rechnungs- und Belegaufbewahrung durch den Kunden vermieden worden wäre.

3. Die Haftung der Bank für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aus gegebenen Garantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

4. Keine Haftung der Bank besteht bei Fehlern und Schäden, die in Folge verspäteter Anlieferung der Daten durch den Kunden, durch fehlerhafte, unvollständige oder unleserliche Unterlagen oder Informationen des Kunden oder durch den Anschluss oder die Änderung von oder an Geräten ohne Zustimmung der Bank entstanden sind, soweit die Bank kein Verschulden trifft.

5. Für Störungen, die nicht im Einflussbereich der Bank oder im Einflussbereich des von der Bank eingeschalteten Netzdienstleisters liegen (z. B. Leitungsüberlastungen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Erreichbarkeit von Autorisierungssystemen), haftet die Bank nicht.

§ 10 Sonderregeln für Terminal-Kauf und Miete

1. Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie durch die Bank ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind; dies gilt auch für die Lieferung von Mietterminals.

2. Der Kunde hat gelieferte Terminals unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Hierbei festgestellte Mängel sind der Bank unverzüglich, spätestens fünf Tage nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen.

3. Gemietete Terminals hat der Kunde pfleglich zu behandeln und unter sorgfältiger Beachtung der Betriebsanleitung zu bedienen. Zugriffe Dritter auf gemietete Terminals hat der Kunde unter Hinweis auf sein fehlendes Eigentum abzuwehren und die Bank unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat den Terminal betreffende Veränderungen (z.B. Standort, auftretende Mängel, Beschädigungen, Abhandenkommen) der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, bei Schadensfällen an der Schadensabwicklung gegenüber dem Versicherer mitzuwirken. Er gestattet es der Bank, Mietterminals auf Verlangen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten durch die Bank oder durch den Beauftragten der Bank jederzeit zu inspizieren.

4. Der Kunde darf gemietete Terminals nicht untervermieten oder an Dritte weitergeben.

5. Das Eigentum an gelieferten Kauf-Terminals behält sich die Bank bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

6. Werden gekaufte oder gemietete Terminals mit damit verbundener Software ausgeliefert, so erhält der Kunde an dieser Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Die Nutzungsbefugnis beschränkt sich auf den bestimmungsgemäßen Einsatz der Software in Verbindung mit dem verkauften oder vermieteten Terminal im Geschäftsbetrieb des Kunden.

7. Die Regeln für gekaufte und gemietete Terminals gelten entsprechend für sonstige Hardwaregegenstände, die der Kunde im Zusammenhang mit dem Betrieb des Terminals von der Bank kauft oder mietet.

§ 11 Zusätzliche Bedingungen für die Nutzung des mobilen GSM-Terminals

1. Das Terminal mit „SIM-Handy-Karte“ ist ausschließlich für den Gebrauch des Kunden bestimmt. Der Kunde darf das Terminal nicht an Dritte weitergeben oder zur Nutzung überlassen.

2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Terminal jederzeit vor dem Zugriff Dritter geschützt ist.

3. Der Kunde haftet für Schäden, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Terminals oder der „SIM-Handy-Karte“, insbesondere durch die unbefugte Nutzung des Terminals und/oder der „SIM-Handy-Karte“, durch Dritte entstehen. Der Kunde stellt die Bank insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 12 Laufzeit und Kündigung des Vertrages

1. Verträge über Netzdienstleistungen, Terminal-Miete und Terminal-Wartung haben die vertraglich vereinbarte Mindestlaufzeit, gerechnet ab dem Tag der Netzfreigabe/Freischaltung. Sie verlängern sich auf unbestimmte Zeit, wenn sie nicht schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Nach Eintritt der Verlängerung können die Parteien den Vertrag schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines weiteren Vertragsjahres kündigen.

2. Will der Kunde den Vertrag auf einen Zeitpunkt vor Ende der Mindestlaufzeit beenden, ist die Bank zu einer einvernehmlichen Vertragsauflösung bereit, wenn der Kunde eine angemessene Ablösesumme bezahlt. Als angemessene Ablösesumme gilt ohne weiteren Nachweis der Bank durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstehenden Nachteile ein Betrag von 50 % der kumulierten Terminalmiete bis zu nächstmöglichen ordentlichen Beendigung des Terminalvertrages, sofern der Terminalvertrag Netzdienstleistungen, Terminalmiete und Terminalwartung umfasst. Hat der Kunde lediglich einen Vertrag über Netzdienstleistungen und Terminalwartung geschlossen, gilt als angemessene Ablösesumme ohne weiteren Nachweis der bei der Bank entstehenden Nachteile ein Betrag in Höhe von drei Monatspauschalen für Service. Eine Ablösesumme ist nicht zu bezahlen, wenn der Kunde berechtigt war, den Vertrag auf den fraglichen Zeitpunkt aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen.

2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Bank liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und eine von der Bank gesetzte Nachfrist von mindestens vier Wochen fruchtlos verstrichen ist oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Kunde gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht abstellt.

§ 13 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit im Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts abweichendes geregelt ist. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen der Schriftformklausel.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

2. Wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich Zusmarshausen.

§ 15 Besondere Bedingungen und Anlagen

1. Für das Vertragsverhältnis gelten neben dem Terminalvertrag folgende Anlagen:

- Preisinfo
- Leistungsbeschreibung
- Händlerbedingungen (Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash System der deutschen Kreditwirtschaft mit technischem Anhang und Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“)

2. Soweit im Terminalvertrag und den Anlagen 1 bis 3 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.